



Merkblatt: Besondere Personendaten und Profiling

Gewisse Personendaten oder Formen der Datenbearbeitung bergen grössere Risiken als andere und müssen deshalb besonders geschützt werden. Für diese sogenannten besonderen Personendaten und das Profiling gelten strengere gesetzliche Bestimmungen.

1 Adressat:innen dieses Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt richtet sich sowohl an betroffene Personen als auch an die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt.

2 Besonderen Personendaten: sensitive Personendaten (§ 3 Abs. 4 lit. a IDG)

Als besondere Personendaten gelten zunächst alle Arten von Personendaten, deren Bearbeitung eine besondere Gefahr für die Grundrechte der betroffenen Personen birgt. Das IDG listet in § 3 Abs. 4 lit. a eine Reihe von Daten auf, die als besondere Personendaten gelten:

- Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;

Beispiele:¹ Konfessionszugehörigkeit; Bekenntnis zum Atheismus; Informationen über die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei; Mitwirkung bei einer Gewerkschaft.

- Angaben über die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die persönliche Geheimsphäre, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Herkunft;

Beispiele: Medizinische Befunde; DNA-Profile; sexuelle Vorlieben; Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppierung.

- Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe;

Beispiele: Bezug von Sozialhilfeleistungen, Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Opferhilfe.

- Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

Beispiele: Strafregisterauszüge; Führerausweisentzug; Ordnungsbussenentscheid.

- mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).

¹ Alle in diesem Merkblatt aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind leicht vereinfacht. In der Praxis müssen immer die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Beispiele: Fingerabdrücke; Iris- oder Retina-Scans; biometrische Gesichtsbilder.

Zu beachten ist, dass der vorangehende Katalog nicht abschliessend ist. Auch bei weiteren Datenkategorien kann – je nach Umständen des Einzelfalls – eine besondere Gefahr für die Grundrechte bestehen.

Beispiele: Die Wohnadresse einer Person in einem Zeugenschutzprogramm oder eines Stalking-Opfers; der Name eines Whistleblowers; die wahre Identität einer Person, die verdeckt ermittelt (sog. «V-Mann» oder «V-Person»).

3 Besondere Personendaten: Persönlichkeitsprofile (§ 3 Abs. 4 lit. b IDG)

Persönlichkeitsprofile gehören auch zu den besonderen Personendaten. Dies sind Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit eines Menschen erlauben. Es geht um Personendaten, die für sich allein genommen, nicht unbedingt einen besonders sensiblen Charakter aufweisen, jedoch durch die Verknüpfung mit anderen Personendaten, ein besonderes Risiko für die Grundrechte bergen.

Beispiele: Die umfassenden Angaben über Herkunft, Einkommen, Vermögen, Ausbildung, Tätigkeit, Sprachkenntnisse, Familienverhältnisse, Freizeitgestaltung, Leumund, usw., welche Personen im Einbürgerungsverfahren gegenüber der zuständigen Behörde offenlegen müssen; die sogenannte «Watchlist» der FINMA (Datenbank der Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten mit den Daten nach Art. 11 der Datenverordnung FINMA).²

4 Profiling (§ 3 Abs. 7 IDG)

Profiling ist nicht eine Kategorie von Personendaten, sondern eine besondere Form der Datenbearbeitung. Darunter wird die automatisierte Auswertung von Informationen verstanden, mit dem Ziel, wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder vorherzusagen. Der Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz für Entscheidungen ist oftmals mit einem Profiling verbunden.

Beispiele: automatisierte Eignungsbeurteilung bzw. Assessment im Rahmen einer Stellenbesetzung; «Predictive Policing», d.h. automatisierte Vorhersagen zukünftiger Straftaten; je nach Ausgestaltung, die automatisierte Gewährung von staatlichen Leistungen.

² Vgl. BGE 143 I 253. Zu beachten bleibt, dass die FINMA als Bundesorgan dem Bundes-DSG und nicht dem IDG untersteht.

5 Besondere gesetzliche Anforderungen

Das IDG legt für die Bearbeitung (vgl. dazu das Merkblatt «Datenbearbeitung») von besonderen Personendaten und die Vornahme eines Profilings strengere Vorgaben fest als für die «gewöhnlichen» Personendaten.

Die Bearbeitung von besonderen Personendaten oder die Vornahme eines Profilings ist nur zulässig, sofern *ausdrücklich* in einem Gesetz vorgesehen oder für eine gesetzliche, klar umschriebene Aufgabe *zwingend notwendig*. Die Grundlage muss in jedem Fall in einem *Gesetz im formellen Sinn* enthalten sein (d.h. ein vom Parlament erlassenes Gesetz); eine durch die Exekutive, sprich dem Regierungsrat, erlassene Verordnung genügt nicht.

Beispiele: § 141a Abs. 1 des Steuergesetzes; § 61b des Polizeigesetzes; § 10 des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen.